



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 18

Rathenow, 2011-03-22

Nr. 06

Inhaltsverzeichnis

Beschluss des Kreistages Havelland vom 21. März 2011

BV-0188/11
Haushaltssatzung des Landkreises Havelland
für das Jahr 2011

Seite 92

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landrates des
Landkreises Havelland als allgemeine untere
Landesbehörde - Verbandssatzung des
Zweckverbandes „Havelländisches Luch –
Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung“

Seite 96

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2011

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 21.03.2011 die Haushaltssatzung für das Jahr 2011 (BV-0188/11) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, vorgelegt.

Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2011

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 21.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	196.477.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	196.924.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	160.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	199.008.500 EUR
Auszahlungen auf	203.764.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	190.807.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	192.972.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.200.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.044.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.746.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 44,0 v.H. der für das Haushaltsjahr 2011 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i.V.m. § 108 Abs. 3 u. 4, § 110 Abs. 1, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 100 Abs. 2 (Kooperationsschule Friesack und Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz) und § 142 Satz 2 und 3 (Ablehnung der Schulträgerschaft Nauen) des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.07.2009, wird eine Schulkostenmehrbelastung nach § 130 BbgKVerf der für das Haushaltsjahr 2011 geltenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

		Schulkosten in EUR
• Für die Gemeinde	Brieselang	301.331,05
• Für die Gemeinde	Dallgow-Döberitz	294.177,10
• Für die Stadt	Falkensee	448.937,28
• Für die Stadt	Ketzin	60.768,77
• Für die Gemeinde	Milower Land	148.454,52
• Für die Stadt	Nauen	326.223,53
• Für die Stadt	Premnitz	128.937,26
• Für die Stadt	Rathenow	118.357,66
• Für die Gemeinde	Schönwalde	238.082,63
• Für die Gemeinde	Wustermark	163.718,18
• Für die Stadt	Friesack	58.138,18
• Für die Gemeinde	Mühlenberge	20.408,51
• Für die Gemeinde	Paulinenaue	11.796,51
• Für die Gemeinde	Pessin	31.759,71

• Für die Gemeinde	Retzow	10.356,34
• Für die Gemeinde	Wiesenaue	15.513,27
• Für die Gemeinde	Kotzen	14.581,78
• Für die Gemeinde	Märkisch Luch	37.207,18
• Für die Gemeinde	Nennhausen	57.130,96
• Für die Gemeinde	Stechow-Ferchesar	30.349,19
• Für die Gemeinde	Gollenberg	6.915,52
• Für die Gemeinde	Großderschau	14.900,98
• Für die Gemeinde	Havelaue	25.758,11
• Für die Gemeinde	Kleßen-Görne	7.163,92
• Für die Stadt	Rhinow	37.653,72
• Für die Gemeinde	Seeblick	14.813,25

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.000.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 Euro
 festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 27.000.000 Euro festgesetzt.

Rathenow, den 22.03.2011

gez. Dr. B. Schröder
Landrat

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung einschl. der dazugehörigen Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Havelländisches Luch – Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“

Präambel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Havelländisches Luch – Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ hat in ihrer Sitzung am 16.11.2010 gemäß §§ 4 Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 05. 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) die nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Havelländisches Luch – Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1)

Der Zweckverband führt den Namen „Havelländisches Luch – Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“.

(2)

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Friesack, Marktstraße 22.

(3)

Die in § 2 aufgeführte Stadt und die Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).

(4)

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohle und dem Nutzen seiner Mitglieder und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2

Mitglieder

(1)

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Wiesenaue, Mühlenberge, Pessin, Retzow und die Stadt Friesack, welche vom Amt Friesack verwaltet werden.

(2)

Der Beitritt von Gemeinden zum Verband ist durch entsprechenden Beschluss der Gemeinden, der Verbandsversammlung und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde möglich.

§ 3

Aufgaben

(1)

Der Zweckverband hat im Gebiet der Mitgliedsgemeinden und der Mitgliedsstadt die Aufgabe der

öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Hierzu gehört die Abwasserableitung und –behandlung einschließlich Planung, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört im Rahmen der Aufgaben aus Satz 1 weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach Satz 1 umfasst auch die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

(2)

Der Zweckverband kann aufgrund von Vereinbarungen stadt-/gemeindeeigene Ortsnetze betreiben, warten und unterhalten.

(3)

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- bzw. Wasserbezugverträge und Abwasserab- und –aufleitungsverträge abschließen.

(4)

Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen. Er ist zu wirtschaftlichem Verhalten verpflichtet und hat insbesondere die Kosten der Aufgabenerfüllung gering zu halten.

(5)

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen, insbesondere die bestehenden Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, einschließlich der mit diesen verbundenen Grundstücke, Rechte und Pflichten in den Zweckverband einzubringen. Der Zweckverband übernimmt die mit den Anlagen verbundenen Rechte und Pflichten.

(6)

Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden/Mitgliedsstadt, die nicht kraft des Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Sie verpflichten sich zu verbandstreuem Verhalten. Dazu gehört insbesondere die Bezahlung der Verbandsumlagen.

§ 4

Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband

(1)

Soweit die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung und zum Betrieb von Leitungen und anderen der Ver- und Entsorgung innerhalb und außerhalb der Gemarkung dienenden Anlagen zur Verfügung stellen, erfolgt dies unentgeltlich.

(2)

Tritt durch eine Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Zweckverband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem betroffenen Verbandsmitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann.

(3)

Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte

zugunsten des Zweckverbandes bestellt worden sind. Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Rohrleitungen einschließlich aller zugehörigen Anlagen ohne wichtigen Grund nicht verlangen. Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes. Verbandsmitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden, sind verpflichtet, auf den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute überörtliche Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen des Zweckverbandes auf die Dauer von 10 Jahren unentgeltlich zu belassen, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

(4)

Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband von Planungen und Ausführung von Maßnahmen, die zu größeren Neubauten, Umbauten oder Umverlegung von Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen des Zweckverbandes führen, zu unterrichten. Der Zweckverband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Verbandsmitgliedes entgegenstehen sollten. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen des Zweckverbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Verbandsmitgliedes führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Der Zweckverband hat die beanspruchten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach der jeweils gültigen VOB.

(5)

Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Umlegung oder Änderung von Versorgungs- oder -entsorgungsanlagen des Zweckverbandes notwendig, so wird der Zweckverband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen:

1. Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen älter als 50 Jahre, so trägt der Zweckverband die Kosten allein.
2. Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen nicht älter als 50 Jahre, so tragen das Verbandsmitglied und der Zweckverband die Kosten je zur Hälfte. Abweichend davon trägt das Verbandsmitglied die Kosten allein, wenn es schon vor der Errichtung der Anlagen die spätere Notwendigkeit seiner Maßnahmen kannte und den Zweckverband hiervon nicht rechtzeitig unterrichtet hat.
3. Ist mit der Umlegung und/oder Änderung von Anlagen eine größere Leitungsnennweite oder durch eine gleichzeitige Erneuerung ein Wertzuwachs für den Zweckverband verbunden, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Zweckverband getragen.

(6)

Neu eintretende Verbandsmitglieder haben Rechte, die zum Betrieb vorhandener Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlich sind, auf ihre Kosten zugunsten des Zweckverbandes zu erwerben oder dem Zweckverband Ersatz zu leisten, wenn dieser solche Rechte erwirbt.

(7)

Für den Fall, dass gesetzliche Vorschriften andere Regelungen treffen, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied stellt einen Vertreter und einen Stellvertreter.

Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt:

Friesack: 26 Stimmen

Mühlenberge: 7 Stimmen

Pessin: 6 Stimmen

Retzow: 5 Stimmen

Wiesenaue: 7 Stimmen.

(2)

Vertreter und die zu bestellenden Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören, gewählt.

(3)

Nach Ablauf der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes bleiben die bestellten Vertreter und Stellvertreter solange Vertreter in der Verbandsversammlung, bis die neu gewählten Vertretungskörperschaften einen Vertreter und Stellvertreter für die Abordnung in den Verband bestellt haben und dieser sein Amt angetreten hat. Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so finden auf die Bestimmung des Nachfolgers die Regelungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

(4)

Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, sobald die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung weggefallen sind.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Zweckverbandes und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Ungeachtet sonstiger ihr gesetzlich oder in dieser Satzung zugewiesener Aufgaben hat sie insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
2. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
3. Aufstellung und Änderung von Wirtschaftsplan, Abwasserbeseitigungskonzept, Sanierungskonzept,
4. den geprüften Jahresabschluss und Entlastung des Verbandsvorstehers,
5. Festsetzung der Verbandsumlagen, allgemeine privatrechtliche Entgelte und öffentlich-rechtliche Abgaben,
6. Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Erstellung der Jahresabschlussprüfung,
7. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
8. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und sonstigen Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 10.000,00 € übersteigt,
9. Aufnahme von Krediten,
10. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung anderer

- Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 1.000,00€ übersteigt,
11. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 12. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 13. Austritt von Verbandsmitgliedern und Auseinandersetzungsvereinbarung,
 14. Auflösung des Verbandes und Auseinandersetzungsvereinbarung einschließlich der Bestellung von Abwicklern,
 15. Genehmigung von Rechtsgeschäften des Zweckverbandes oder seiner Gesellschaften mit Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter - soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 500,00 € übersteigt,
 16. Bildung von Ausschüssen,
 17. Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit des Verbandsvorstehers,
 18. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung,
 19. Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung, den Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge,
 20. Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
 21. Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 22. die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
 23. in Einzelfällen, in denen sich die Verbandsversammlung die Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter entsprechend § 40 BbgKVerf.

(2)

Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zweimal im Jahr, bei Bedarf öfter, zu einer Sitzung ein.

(3)

Der Vorsitzende wird die Verbandsversammlung ferner dann einberufen, wenn der Verbandsvorsteher dies vorschlägt oder mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gegenüber dem Vorsitzenden beantragen.

(4)

Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen, bei denen eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, bedarf es einer Frist von 3 Tagen, worauf gegebenenfalls in der Ladung hinzuweisen und in einer Begründung darzulegen ist.

(5)

Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse in dringenden Fällen, die keinen zeitlichen Aufschub bedürfen, nur dann gefasst werden, wenn 3/4 der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

§ 9
Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1)

Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, eröffnet, geleitet und geschlossen. Er handhabt die Ordnung und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus.

(2)

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und die erschienenen Vertreter mehr als zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung auf sich vereinigen.

(3)

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden/Stadt und Gemeindeverbände müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

(4)

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

(5)

Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Betriebsführers und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist Ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(6)

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern und/oder die Verbandsversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließt.

§ 10
Beschlussfassung

(1)

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Soweit das GKG oder diese Satzung Einstimmigkeit vorschreiben, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

(2)

Einer Zustimmung aller satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung bedarf es für:
die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 11
Wahlen

(1)

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird geheim gewählt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2)

Auf das Wahlverfahren findet § 40 BbgKVerf entsprechende Anwendung.

§ 12 Beschlussprotokoll

Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten. Niederschriften bzw. Beschlussprotokolle werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterschrieben. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den/der Mitgliedsgemeinden/Mitgliedsstadt zu übersenden. Über Einwendungen zur Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 13 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1)
Die Verbandsversammlung wählt einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2)
Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von acht Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

(3)
Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.

Ungeachtet sonstiger ihm gesetzlich oder in dieser Satzung zugewiesener Aufgaben hat der Verbandsvorsteher folgende Zuständigkeiten:

1. Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes,
3. Geschäfte, die nach § 7 Nr. 8, 10 und 16 dieser Satzung nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, soweit sich die Verbandsversammlung im Einzelfall nicht die Beschlussfassung vorbehalten hat,
4. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes soweit der Streitwert 1.000,00 € nicht überschreitet,
5. die Einlegung von Rechtsbehelfen soweit der Streitwert 10.000,00 € nicht überschreitet und
6. die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundung und den Erlass von Zahlungsverpflichtungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

(4)
Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

(5)
In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher selbst betreffen, wird der Verband durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vertreten.

§ 14 Verpflichtende Erklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung und den in § 13 Abs. 3 dieser Satzung genannten Geschäften unterzeichnet der Verbandsvorsteher allein. Erklärungen,

die nicht diesen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 15 Betriebsführer

Der Zweckverband kann sich eines technischen und kaufmännischen Betriebsführers sowohl für den Trinkwasser- als auch für den Abwasserbereich bedienen.

§ 16 Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(1)
Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die jeweils gültigen Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg) entsprechende Anwendung.

(2)
Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Prüfung des Jahresabschlusses

Für die Prüfung des Jahresabschlusses finden die Vorschriften der §§ 105 Abs.3 und 106 BbgKVerf sowie des § 21 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung. Der Prüfbericht ist den Verbandsmitgliedern zuzustellen. Der festgestellte Jahresabschluss ist mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers öffentlich bekanntzumachen (siehe § 19 dieser Satzung).

§ 18 Einnahmen des Zweckverbandes

(1)
Einnahmen des Zweckverbandes ergeben sich aus den für seine Leistungen erhobenen Beiträgen, Gebühren, Ansprüchen auf Kostenersatz und den sonstigen Einnahmen.

(2)
Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

(3)
Die Verbandsumlage wird zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben.

§ 19 Bekanntmachungen

(1)
Die Verbandssatzung und ihre Änderungssatzungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Havelland“ bekanntgemacht. Die Mitgliedsgemeinden/Mitgliedsstadt haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf diese Veröffentlichung hinzuweisen. Sonstige Satzungen, Vorschriften, Bekanntmachungen und Mitteilungen werden mit ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt

Friesack“ bekanntgemacht.

(2)

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Marktstraße 22 in 14662 Friesack, zu den jeweiligen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Diese Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Absatz 1 veröffentlichten Satzung oder des Schriftstückes, deren Bestandteile sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 1 hinzuweisen.

(3)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden jeweils im Amtsblatt für das Amt Friesack mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstag bekannt gemacht. Bei einer abgekürzten Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(4)

Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.

§ 20

Beitritt und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

(1)

Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des § 20 GKG.

(2)

Die Zustimmung der Verbandsversammlung zum Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes setzt voraus:

1. Vorlage eines Entwurfs einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen Zweckverband und ausscheidungswilligem Verbandsmitglied, dem die Vertretung des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes zugestimmt hat.
2. die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes darf durch das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes nicht gefährdet werden.

§ 21

Auflösung des Zweckverbandes

(1)

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.

(2)

Der zustimmende Beschluss der Verbandsversammlung setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt. Vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung haben die Vertreter der Verbandsmitglieder die Beschlussempfehlungen ihrer Vertretungen einzuholen.

§ 22

Anwendung sonstiger Bestimmungen

(1)

Auf den Zweckverband finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften ergänzend Anwendung,

soweit nicht das GKG, andere Rechtsvorschriften oder diese Zweckverbandssatzung etwas anderes bestimmen.

(2)

Das Satzungsrecht geht in Angelegenheiten der Trinkwasserversorgung sowie der Abwasserableitung und –behandlung auf den Zweckverband über.

§ 23 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Verbandssatzung vom 11.07.2001, die Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 03.03.2003 und die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 01.12.2004, treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Friesack, 23. November 2010

gez. Christian Pust
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Erik Nagel / Friederike Schuppan

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
